

## Vorschriften zur Benutzung des SGS System-Zertifizierungszeichens

### 1. EINLEITUNG

Diese Vorschriften regeln die Benutzung des im Anhang 1 abgebildeten SGS System-Zertifizierungszeichens ("Zertifizierungszeichen"), welches Eigentum der SGS Société Générale de Surveillance SA ("SGS SA") ist und der Zertifizierungsgesellschaft zu den hierin beschriebenen Zwecken in Lizenz verliehen worden ist.

Das im Anhang 1 abgebildete Zertifizierungszeichen gilt lediglich als Beispiel und darf vom Kunden niemals in dieser Form eingesetzt werden. Das zu verwendende Zeichen wird dem Kunden von der Zertifizierungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die SGS SA behält sich vor, das in Anhang 1 abgebildete Zertifizierungszeichen jederzeit durch ein anderes Zertifizierungszeichen zu ersetzen.

Das Zertifizierungszeichen darf für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren ausschließlich von solchen Kunden verwendet werden, deren Managementsysteme erfolgreich von der Zertifizierungsgesellschaft zertifiziert worden sind.

### 2. DEFINITIONEN

In diesen Vorschriften gelten folgende Definitionen:

- (a) Die "Akkreditierungsgesellschaft" ist die Gesellschaft, von der die Zertifizierungsgesellschaft für die Zertifizierung der Managementsysteme Dritter akkreditiert worden ist.
- (b) Das "Akkreditierungszeichen" ist das Zeichen der Akkreditierungsgesellschaft, welches der Zertifizierungsgesellschaft in Lizenz verliehen worden ist, und welches in Unterlizenz an solche Kunden weiterverliehen werden darf, deren Managementsysteme erfolgreich zertifiziert worden sind, es sei denn, die Benutzung des Zeichens wird von der Akkreditierungsgesellschaft nicht genehmigt.
- (c) Das "Zertifikat" ist die von der Zertifizierungsgesellschaft erteilte Konformitätsbescheinigung mit dem Zertifikationsverzeichnis, in dem der Zertifizierungsumfang für den jeweiligen Kunden festgehalten wird.
- (d) Die "Kennzahl des Zertifikationssystems" ist die Kennzahl, die im jeweiligen Standard vorgegeben ist.
- (e) Der "Kunde" ist das Unternehmen, an welches ein Zertifikat erteilt wird.
- (f) "Verfahrensanweisungen" sind technische Unterlagen, in denen die Bedingungen der SGS Société Générale de Surveillance SA für die Erteilung, Verlängerung, Aussetzung oder Löschung eines Zertifikates sowie des Zertifizierungszeichens enthalten sind.
- (g) "Kommunikationsmittel" sind Werbemittel des Kunden wie z.B. Anzeigen, Displays, Poster, TV-Spots, Werbevideos, Webseiten und Broschüren sowie Promotionsartikel des Kunden wie z.B. Taschenkalender, Kaffeebecher, Untersetzer, Fußabtreter; Außenwerbung des Kunden wie z.B. Plakate und Schilder; Schreibmaterial des Kunden wie z.B. Verkaufs- und Vertragsunterlagen, Briefköpfe, Visitenkarten, Rechnungen, Kurzmittelungen, Lieferscheine; Kundenfahrzeuge, Fahnen und Fensteraufkleber und sonstige an sein Klientel gerichtete Kommunikationsmittel.
- (h) Als "mißbräuchliche Benutzung" des Zertifizierungszeichens gilt jede Art der Benutzung, die gegen diese Vorschriften verstößt. Ferner jede Nachbildung, Fälschung oder Veränderung des Zertifizierungszeichens.
- (i) Ein "Standard" besteht aus den Spezifikationen für das jeweilige Managementsystem und dient als Referenz bei der Überwachung der Konformität des Managementsystems mit diesen Spezifikationen.
- (j) "Benutzung" bedeutet das gesetzliche, befugte, begrenzte, nichtexklusive, beschränkte und widerrufbare Recht zur Benutzung des Zertifizierungszeichens.

### 3. BENUTZUNG DES ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

3.1 Der Kunde verpflichtet sich wie folgt:

- (a) Das Zertifizierungszeichen nur in der hierin und im Zertifikat vorgeschriebenen Art und Weise zu benutzen.
- (b) Das Zertifizierungszeichen nur im Zusammenhang mit dem zertifizierten Liefer- und Leistungsumfang zu benutzen.
- (c) Das Zertifizierungszeichen so in seinen Kommunikationsmitteln einzusetzen, daß keinerlei Verwechslungen zwischen Gegenständen des Zertifizierungsumfanges und sonstigen Gegenständen möglich sind.
- (d) Kein Zertifizierungszeichen auf seinen Produkten und deren unmittelbaren Verpackungen zu verwenden, um somit Verwechslungen mit etwaigen Produktzertifizierungen zu vermeiden; das Zertifizierungszeichen darf auf größeren Verpackungseinheiten und Umverpackungen eingesetzt werden, die nach bestem Ermessen nicht zum Endverbraucher durchdringen, jedoch nur in Verbindung mit dem Hinweis, daß das Produkt in einem Werk hergestellt worden ist, dessen Managementsystem zertifiziert worden ist.
- (e) Das Zertifizierungszeichen darf auf Unterlagen wie z.B. Verkaufs- und Vertragsdokumenten, Briefköpfen, Visitenkarten, Rechnungen, Kurzmittelungen und Lieferscheine sowie auf Werbemitteln wie z.B. Anzeigen, Displays, Postern, in TV-Spots, Werbevideos, Webseiten und Broschüren, auf Außenwerbung wie z.B. Plakate und Schildern, auf Fahnen, auf Fahrzeugen, auf größeren Verpackungseinheiten bzw. Umverpackungen, die nicht zum Endverbraucher durchdringen, auf Fensteraufklebern und auf Promotionsartikeln wie z.B. Taschenkalendern, Kaffeebechern, Untersetzern und Fußabtretern benutzt werden.
- (f) Auf Fahnen, Fahrzeugen, größeren Verpackungseinheiten bzw. Umverpackungen, die nicht zum Endverbraucher durchdringen, auf Fensteraufklebern, Promotionsartikeln wie z.B. Taschenkalendern, Kaffeebechern, Untersetzern und Fußabtretern ist das Zertifizierungszeichen ohne das Akkreditierungszeichen zu benutzen.
- (g) Das Akkreditierungszeichen darf auf Unterlagen wie z.B. Verkaufs- und Vertragsdokumenten, Briefköpfen, Visitenkarten, Rechnungen, Kurzmittelungen, Lieferscheine, auf Werbemitteln wie z.B. Anzeigen, Displays, Postern, in TV-Spots, Werbevideos, Webseiten, Broschüren, auf Außenwerbung wie z.B. Plakaten und Schildern benutzt werden, vorausgesetzt daß das Akkreditierungszeichen in unmittelbarer Nähe des Zertifizierungszeichens gezeigt wird und eine solche Benutzung von der Akkreditierungsgesellschaft genehmigt worden ist.
- (h) Das Zertifizierungs- bzw. Akkreditierungszeichen nicht auf Testberichten oder Konformitätsbescheinigungen wie z.B. Kalibrationszertifikate oder Analyseurkunden zu benutzen.
- (i) Das Zertifizierungszeichen darf auf der Webseite des Kunden benutzt werden, vorausgesetzt daß das Zertifizierungszeichen als Hypertextlink zur Webseite der SGS Société Générale de Surveillance SA unter dem URL: <http://www.sgs.com/certifiedclients> ausgeführt wird, und daß der Kunde eine von der Zertifizierungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Vereinbarung zur Benutzung des Links und des SGS Systemzertifizierungszeichens bzw. die Online-Version der Vereinbarung zur Benutzung des Links und des SGS Systemzertifizierungszeichens unterzeichnet hat, soweit diese unter dem URL: <http://sgsqualitynetwork.com/regmarks/colour.php> zur Verfügung steht.
- (j) Das Zertifizierungszeichen oder deren Nachbildung, wie auch immer gestaltet, weder während der Laufzeit des Zertifikates noch danach eintragen zu lassen bzw. eine solche Eintragung anzustreben, Besitzansprüche auf das Zertifizierungszeichen

## Vorschriften zur Benutzung des SGS System-Zertifizierungszeichens

zu erheben bzw. zu behaupten oder das Recht der Zertifizierungsgesellschaft, deren Rechtsnachfolger und Zessionare auf die Erteilung von Benutzungsrechten am Zertifizierungszeichen gemäß diesen Vorschriften anzufechten.

- (k) Bei Aussetzung, Einziehung oder Löschung des Zertifikates die Benutzung des Zertifizierungszeichens sowie jeglichen Hinweis darauf sowie des Akkreditierungszeichens sofort zu unterlassen und danach keinerlei Kopien oder Nachbildungen davon einzusetzen.
  - (l) Im Falle einer Übernahme oder eines Firmenzusammenschlusses muß jede Übertragung der Benutzungsrechte am Zertifizierungszeichen von der Zertifizierungsgesellschaft schriftlich genehmigt werden.
- 3.2 Die Benutzung des Zertifizierungszeichens entbindet den Kunden nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung seiner Leistungen bzw. auf die Leistung, Konstruktion, Herstellung, den Versand, Verkauf oder Vertrieb seiner Produkte.

### 4. ÜBERWACHUNG DES KUNDEN

Während der gesamten Laufzeit des Zertifizierungszeichens ist die Zertifizierungsgesellschaft berechtigt, alle Prüfungen, die sie für erforderlich hält, mit den in den Standards angegebenen Methoden und Abständen durchzuführen bzw. durch einen Beauftragten durchführen zu lassen. Diese Prüfungen stellen sicher, daß der Standard für das jeweilige Managementsystem angewendet wird und daß die Konformität mit diesen Vorschriften und den Verfahrensanweisungen aufrechterhalten wird.

### 5. STRAF- UND EINSPRUCHSVERFAHREN

Bei mißbräuchlicher Benutzung des Zertifizierungszeichens ist die Zertifizierungsgesellschaft berechtigt, die Zertifizierung und das Recht zur Benutzung des Zertifizierungszeichens gemäß der Sanktionsordnung, die auf Wunsch von der Zertifizierungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden kann, sofort auszusetzen oder einzuziehen. Der Kunde hat das Recht, gemäß der Einspruchsordnung, die auf Wunsch von der Zertifizierungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden kann, gegen die Entscheidung der Zertifizierungsgesellschaft Einspruch zu erheben.

### 6. VERZICHT

Der Kunde darf für einen bestimmten Zeitraum auf die Benutzung des Zertifizierungszeichens verzichten bzw. dessen Benutzung aussetzen. Hiervon muß er die Zertifizierungsgesellschaft schriftlich in Kenntnis setzen und alle Änderungen in Bezug auf seine Kommunikationsmittel vornehmen. Aufgrund dieser Informationen wird die Zertifizierungsgesellschaft dem Kunden die Konditionen und Bedingungen für den zeitlich begrenzten bzw. endgültigen Verzicht auf die Benutzung des Zertifizierungszeichens mitteilen.

### 7. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Die finanziellen Bedingungen für die Benutzung des Zertifizierungszeichens sind Gegenstand des Vertrages zwischen der Zertifizierungsgesellschaft und dem Kunden.

### 8. VERTRAULICHKEIT

Soweit nicht anders mit der Zertifizierungsgesellschaft vereinbart, sind mit Ausnahme des Zertifikates und dieser Vorschriften samt Anhang alle Unterlagen, welche der Kunde von der Zertifizierungsgesellschaft erhält, vertraulich zu behandeln.

### 9. GESETZESÄNDERUNGEN

Die Zertifizierungsgesellschaft erfüllt alle zur Zeit gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Standards im Hinblick auf das Recht zur Benutzung des Zertifizierungszeichens bzw. die Bedingungen zur Erlangung dieses Rechtes. Etwaige Änderungen werden dem Kunden von der Zertifizierungsgesellschaft mitgeteilt und der Kunde verpflichtet sich, alle sich aus den besagten Änderungen ergebenden Modifikationen durchzuführen.

### 10. ÄNDERUNG DER VORSCHRIFTEN ZUR BENUTZUNG DES ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

Die Zertifizierungsgesellschaft behält sich vor, diese Vorschriften jederzeit zu verändern. Alle Veränderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und der Kunde ist verpflichtet, die besagten Änderungen anzuwenden.

### 11. TECHNISCHE EINZELHEITEN

- (a) Das im Anhang 1 abgebildete Zertifizierungszeichen gilt lediglich als Beispiel; das zu verwendende Zeichen wird dem Kunden von der Zertifizierungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.
- (b) Bei mehrfarbigen Dokumenten soll das Zertifizierungszeichen vorrangig in grau (Pantone Code 424) und in orange (Pantone Code 021) abgebildet werden. Die Benutzung des Zertifizierungszeichens in grau (schwarz in 65%-iger Rasterung) ist jedoch auch zulässig.
- (c) Bei einfarbigen Dokumenten kann das Zertifizierungszeichen entweder in grau/orange oder aber in der Farbe des Druckes (in 65%-iger Rasterung) abgebildet werden.
- (d) Bei mehrfarbigen bzw. einfarbigen Dokumenten kann das Zertifizierungszeichen auch auf einem farbigen Hintergrund abgebildet werden, vorausgesetzt daß es deutlich sichtbar bleibt.
- (e) Für Internetanwendungen darf der Kunde eine transparente Version des Zertifizierungszeichens erstellen und benutzen.
- (f) Das Zertifizierungszeichen darf vergrößert bzw. verkleinert werden, vorausgesetzt daß der Text lesbar bleibt.
- (g) Bei Benutzung des Akkreditierungszeichens im Zusammenhang mit dem Zertifizierungszeichen darf das Akkreditierungszeichen nur in gleicher Größe bzw. kleiner als das Zertifizierungszeichen abgebildet werden.

#### Anhang 1

#### DAS ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

